



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat
Gemeinde Rechthalten
Im Dorf 21
Postfach 3
1718 Rechthalten

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-332-228
Bern, 14. Oktober 2022

Empfehlung zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement und zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 09.09.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Rechthalten verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 09.09.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- 1 a Abwasserreglement überarbeitet 2022-08-22
- 1 b Abwasserreglement überarbeitet Tarifblatt 2022-08-22
- 1 c Abwasserreglement überarbeitet Selbstdeklaration 2022-09-05
- 1 d Abwasserreglement gültig 2004-11-26
- 1 e Abwasserreglement gültig Gebührentarife 2022 2021-12-13
- 1 f Berechnung der Gebühren Musterwohnung
- 2 a Laufende Rechnung 2020 Abwasser
- 2 b Bestandesrechnung 2020
- 2 c Investitionsrechnung2 020 Abwasser
- 2 d Erfolgsrechnung 2021 Abwasser
- 2 e Bilanz 2021
- 2 f Investitionsrechnung2 021 Abwasser
- 2 g Budget 2022_ER Abwasser
- 2 h Budget 2022 IR Abwasser
- 2 i Finanzplan 2022-2026
- 2 j Investitionsplan Abwasser 2022-2026
- 3 a Angaben zur Rechnungslegung
- 3 b Amt für Gemeinden Weisung 04 Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Rechthalten sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Wiederkehrende Benutzungsgebühren:		
Betriebsgebühr:	CHF 2.70/m ³	CHF 2.00/m ³
Grundgebühren:		
Pro Wohnung (Schmutzwasser)	CHF 110.–	
Pro m ² Grundstücksfläche x Überbauungsziffer (Meteorwasser):	CHF 0.60	
Pro m ² Parzellenfläche x GFZ		CHF 0.26
Pro m ² Parzellenfläche x max. Volumenwert:		CHF 0.015
Anschlussgebühren:		
Pauschalbeitrag (bebauter Grund)	CHF 1'500.–	
Pro m ² Grundstücksfläche x Überbauungsziffer (zusätzliche Gebühr für überbaubare Fläche):	CHF 15.–	
Pro m ² Parzellenfläche x GFZ		CHF 7.–
Pro m ² Parzellenfläche x max. Volumenwert:		CHF 0.70

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Rechthalten eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benutzungsgebühren.

Es wird mit Mindereinnahmen von rund CHF 65'000.— pro Jahr gerechnet.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.4 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

In Art. 39 des geplanten Abwasserreglements ist vorgesehen, die Grundgebühr auch bei noch nicht an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossenen aber anschliessbaren, in der Bauzone gelegenen Grundstücken zu erheben. Der Preisüberwacher ist sehr kritisch, was die Anwendung einer solchen Gebühr angeht. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die nicht an das Netz angeschlossen sind, verursachen keine Betriebskosten für die Abwasserversorgung und die Kapitalkosten sind grundsätzlich bereits durch die Erhebung der Vorzugslast (70 % der einmaligen Anschlussgebühr) gedeckt. Daher empfiehlt der Preisüberwacher, auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer störenden Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt der VSA/OKI dieses Bemessungskriterium in seiner neusten Publikation auch nicht mehr zur Anwendung.

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Flächenbasierte Berechnungsmethoden können Betriebe mit großen Flächen (wie Lagerhallen, Garagen, Scheunen oder Kinos) stark benachteiligen, da diese Gebühren zahlen müssten, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen. Es kann daher vorkommen, dass zwei Betriebe trotz unterschiedlicher Nutzung gleiche Gebühren bezahlen müssen, was nicht mit dem Verursacherprinzip vereinbar ist.

Um zu vermeiden, dass gewisse Parzellen mit sehr hohen Gebühren belastet werden, sollte im Reglement zumindest eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass die Gesamtgeschossfläche einer Liegenschaft wesentlich kleiner ist als die gewichtete Parzellenfläche (Fläche des Grundstücks mal Geschossflächenziffer (GFZ) der betreffenden Bauzone gemäss Gemeindebaureglement (GBR)) bzw. der Volumenwert kleiner ist als die gewichtete Parzellenfläche (Fläche des Grundstücks mal maximaler Volumenwert).

Der Preisüberwacher erachtet eine Gebührenanpassung an die effektiven Verhältnisse unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- bei Grundstücken bis zu 1000 m² ab einer Abweichung von 20 %
- bei Grundstücken von mehr als 1000 m² ab einer Abweichung von 10 %

Dank dieser Regelung können die problematischen Aspekte des obengenannten Gebührenmodells verringert werden. Dies erfordert jedoch eine klar verständliche Darstellung der Berechnungsmethode der Grundgebühr (anhand konkreter Beispiele), so dass die Grundeigentümer erkennen können, ob ein Begehren um Anpassung möglich ist.

Grundsätzlich empfiehlt der Preisüberwacher, für die Grundgebühr eines der in der Beilage aufgeführten Gebührenmodelle anzuwenden. Bei Beibehaltung eines Gebührenmodells mit theoretischen Referenzziffern empfiehlt er, wie oben erläutert, zumindest die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossfläche bzw. des effektiven Volumens berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.

Die Gemeinde erhebt keine Regenwassergebühren für Strassen. Damit bezahlen die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung nicht. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, eine Regenwassergebühr für grössere entwässerte Flächen zu erheben und dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

2.6 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten ist abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Für die Berechnung angemessener jährlicher Kosten geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus (CHF 110'859.02.–), zu denen eine durchschnittliche Teuerung von 1.5 % für die nächsten fünf Jahre addiert wurde. Somit ergeben sich anrechenbare, jährliche Betriebskosten von CHF 115'948.57.–.

Der Preisüberwacher rechnet auch wie die Gemeinde Rechthalten mit einer jährlichen Einlage in den Fonds Werterhalt in der Höhe von maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten bzw. von CHF 71'643.–. Zu dieser werden 60 % der Abschreibungen auf Neuinvestitionen von CHF 11'209.–¹ summiert. Es resultiert eine maximale jährlich anrechenbare Einlage in den Fonds für Werterhalt von CHF 82'852.–. Zu beachten ist, dass die Summe der Einlage in den Fonds für Rechnungsausgleich, der Einlage in den Fonds für Werterhalt und der Abschreibungen ebendiesen Betrag nicht überschreiten darf.

Des Weiteren berücksichtigt der Preisüberwacher auch die Zinskosten. Diese berechnen sich aus den Saldi der Aktiven per 31.12.2021 (CHF 3'364'012.–) zuzüglich der Investitionen – Neu- und Ersatzinvestitionen sowie Sanierungen – der nächsten 10 Jahre (CHF 1'654'575.–)² abzüglich der Saldi der Reserven per 31.12.2021 (CHF 2'889'214.–) und der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt für die nächsten 10 Jahre (CHF 828'520.–). Die Basis für die Zinskosten beträgt somit CHF 1'300'852.–. Unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 1.5 % ergeben sich Zinskosten von CHF 19'513.–.

Aus obengenannten Erklärungen ergeben sich folgende jährlich Gebühreneinnahmen:

	Kalkulation Preisüberwacher	
Betriebsaufwand	CHF	115'949
Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt	CHF	82'852
Zinskosten	CHF	19'513
./. Auflösung passivierter Investitionsbeiträge ³	CHF	-51'170
Jährliche Gebühreneinnahmen	CHF	167'143

Somit empfiehlt der Preisüberwacher maximale jährliche Gebühreneinnahmen von CHF 167'143.–, anstelle der vorgesehenen Gebühreneinnahmen von CHF 230'957.–.

2.7 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grund-

¹ Berücksichtigte Neuinvestitionen gemäss Dokument ««1_f_Berechnung der Gebühren_Musterwohnung», Seite 4: CHF 1'494'575.–; Abschreibungsdauer gemäss Preisüberwachung: 80 Jahre.

² gemäss Dokument ««1_f_Berechnung der Gebühren_Musterwohnung», Seite 4.

³ Auflösung passivierte Investitionsbeiträge gemäss Budget 2021 CHF 51'170.–

stücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Rechthalten, die Bemessungsgrundlage nicht zu ändern. Sollte die Gemeinde an der Änderung der Bemessungsgrundlage festhalten wollen, so ist darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Rechthalten:

- **Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.**
- **Eines der Grundgebührenmodelle gemäss Beilage 1 einzuführen.**
 - **Bei Beibehaltung eines Gebührenmodells mit bauzonengewichteten Grundstücksflächen die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.**
- **Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.**
- **Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 167'143.– festzulegen.**
- **Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren nicht zu ändern oder andernfalls darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Rechthalten den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.